



Satzung nach § 8 LadÖG (verkaufsoffene Sonntage)
der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld
über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 2015 (GBl. 2016 S.1) m.W.v. 15.01.2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld am 24. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der „Straßenkerwe mit Bauernmarkt“ dürfen in der Gemeinde Großrinderfeld, Ortsteil Großrinderfeld, die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 2. Oktober 2022 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großrinderfeld, 24. Mai 2022

Leibold
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/ Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.